

9. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Kommunalfriedhöfe in der Gemeinde Krummhörn

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes(NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des §13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen ((BestattG) für das Land Niedersachsen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am _____ folgenden 9. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Kommunalfriedhöfe in der Gemeinde Krummhörn beschlossen:

§ 1

Paragraf 1 der Satzung erhält folgende Ergänzung:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren:

- (5) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Kostentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 2

Der Nachtrag tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Krummhörn, den

Gemeinde Krummhörn

Die Bürgermeisterin
Looden